Steuerzuschlags von den Finanzbehörden oder gegebenenfalls dem Verwaltungsgericht dem ordentlichen Gericht übertragen wird, das diese Entscheidung im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Zulassung der Anklage wegen eines Steuervergehens trifft?

Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts (Republik Litauen), eingereicht am 29. Dezember 2010 — Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd

(Rechtssache C-619/10)

(2011/C 72/25)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Trade Agency Ltd

Beklagte: Seramico Investments Ltd

Vorlagefragen

1. Ist, wenn einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts eine Bescheinigung gemäß Art. 54 der Verordnung Nr. 44/2001 ([1]) beigefügt ist, der Beklagte aber geltend macht, dass ihm die im Ursprungsmitgliedstaat anhängig gemachte Klage nicht zugestellt worden sei, das Gericht des ersuchten Staats bei der Prüfung, ob ein Grund für die Versagung der Anerkennung im Sinne des Art. 34 Nr. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 vorliegt, befugt, selbst Beweis über die Richtigkeit der Angaben in der Bescheinigung zu erheben? Steht eine so weitgehende Befugnis eines Gerichts des ersuchten Mitgliedstaats mit dem in den Erwägungsgründen 16 und 17 der Verordnung Nr. 44/2001 dargelegten Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz im Einklang?

2. Ist eine Entscheidung, die in einem Verfahren ergangen ist, auf das sich der Beklagte nicht eingelassen hat, durch die ohne Prüfung des Gegenstands oder der Begründung der Klage über einen Rechtsstreit in der Sache entschieden wird und die keine Ausführungen zur sachlichen Begründetheit der Klage enthält, mit Art. 47 der Charta und dem in dieser Bestimmung verankerten Recht des Beklagten auf ein faires Verfahren vereinbar?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen (Schweden), eingereicht am 27. Dezember 2010 — Migrationsverket/ Nurije Kastrati, Valdrina Kastrati, Valdrin Kastrati

(Rechtssache C-620/10)

(2011/C 72/26)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Kammarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Migrationsverket

Beklagte: Nurije Kastrati, Valdrina Kastrati, Valdrin Kastrati

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung Nr. 343/2003 ([1]) vor dem Hintergrund u. a. der Regelung ihres Art. 5 Abs. 2 und/oder des Umstands, dass die Verordnung keine anderen Bestimmungen über die Endigung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für die Prüfung eines Asylantrags enthält als Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 sowie Art. 16 Abs. 3 und 4, dahin auszulegen, dass sich die Rücknahme des Asylantrags nicht auf die Möglichkeit auswirkt, die Verordnung anzuwenden?

2. Ist es für die Beantwortung der vorstehenden Frage von Bedeutung, in welchem Stadium der Bearbeitung der Asylantrag zurückgenommen wird?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 29. Dezember 2010 — ADSITS „Balkan and Sea properties"/Direktor der Direktion „Anfechtung und Verwaltung des Vollzugs" — Varna

(Rechtssache C-621/10)

(2011/C 72/27)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ADSITS „Balkan and Sea properties"

Beklagter: Direktor der Direktion „Anfechtung und Verwaltung des Vollzugs" — Varna

Vorlagefragen

1. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([1]) dahin auszulegen, dass bei Lieferungen zwischen verbundenen Personen, sofern die Gegenleistung höher ist als der Normalwert, die Steuerbemessungsgrundlage nur dann der Normalwert des Vorgangs ist, wenn der Lieferer nicht zum vollen Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, die auf den Kauf bzw. die Herstellung der den Liefergegenstand bildenden Gegenstände entfällt?

2. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Lieferer das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem höheren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art. 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist?

3. Sind in Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 abschließend die Fälle aufgezählt, die die Voraussetzungen bilden, bei deren Vorliegen der Mitgliedstaat Maßnahmen treffen darf, wonach die Steuerbemessungsgrundlage bei Lieferungen der Normalwert des Vorgangs ist?

4. Ist eine nationale rechtliche Regelung wie die in Art. 27 Abs. 3 Nr. 1 des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) unter anderen als den in Art. 80 Abs. 1 Buchst. a, b und c der Richtlinie 2006/112 aufgezählten Umständen zulässig?

5. Hat in einem Fall wie dem vorliegenden die Bestimmung des Art. 80 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 unmittelbare Wirkung, und darf das innerstaatliche Gericht sie unmittelbar anwenden?

([1]) ABl. L 347, S. 1.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-624/10)

(2011/C 72/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: M. Afonso)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuerrichtlinie und insbesondere deren Art. 168, 171, 193, 194, 204 und 214 verstoßen habe, dass sie in Titel IV der Verwaltungsanordnung Nr. 105 vom 23. Juni 2006 (3 A-9-06) eine behördliche Vergünstigung vorgesehen hat, mit der von der Regelung der Selbstabführung der Mehrwertsteuer abgewichen wird und die u. a. die Benennung eines steuerlichen Verantwortlichen für den außerhalb Frankreichs niedergelassenen Verkäufer oder Erbringer von Dienstleistungen vorsieht;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage macht die Kommission geltend, dass die französische Regelung über die Abweichung von einer Regelung der Selbstabführung der Mehrwertsteuer in mehrfacher Hinsicht gegen das Recht der Europäischen Union verstoße.

Erstens seien die Steuerpflichtigen, die von der durch Titel IV der Verwaltungsanordnung 3 A-9-06 eingeführten Regelung Gebrauch machen wollten, verpflichtet, einen steuerlichen Vertreter zu benennen, was nicht im Einklang mit Art. 204 der Mehrwertsteuerrichtlinie stehe. Dieser Artikel ermächtige die Mitgliedstaaten nur dann zur Einführung einer derartigen Verpflichtung, wenn mit dem Land der Niederlassung des Steuerpflichtigen keine Regelung bestehe, die eine gegenseitige Amtshilfe bei indirekten Steuern vorsehe, die mit der Regelung innerhalb der Union vergleichbar sei.

Zweitens sei die Vergünstigung durch die Verwaltung auch von der Verpflichtung des Verkäufers abhängig, sich in Frankreich eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilen zu lassen, was nicht im Einklang mit Art. 214 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie stehe. Nach dieser Bestimmung betreffe die Verpflichtung, sich eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilen zu lassen, nicht Steuerpflichtige, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem sie keine Niederlassung hätten, Gegenstände lieferten oder Dienstleistungen erbrächten, die insbesondere in Anwendung von Art. 194 der Mehrwertsteuerrichtlinie einer Regelung der Selbstabführung durch den Kunden unterlägen.

Drittens und letztens sehe die Regelung vor, die vom Verkäufer oder Dienstleistungserbringer abziehbare Mehrwertsteuer auf die bei einem oder mehreren seiner Kunden erhobene Mehrwertsteuer anzurechnen.

Dies stehe nicht im Einklang mit den Art. 168 und 171 der Mehrwertsteuerrichtlinie, wonach der Ausgleich zwischen abziehbarer Mehrwertsteuer und eingenommener Mehrwertsteuer bei jedem Steuerpflichtigen vorzunehmen sei. Eine solche Ausnahmeregelung könne auch nicht auf Art. 11 der Richtlinie gestützt werden.